

M e r k b l a t t

zum Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen **für den Erwerb der Sachkunde nach § 11a Absatz 5 in Verbindung mit** **Anhang I Nr. 3.7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 517**

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung der zuständigen Behörde und den beantragenden Lehrgangsträgern, um alle wesentlichen Inhalte und Unterlagen für den Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen für den Erwerb der Sachkunde abfragen bzw. zusammenstellen zu können. Die Verwendung dieses Merkblattes ist nicht verpflichtend. Länderspezifische Anpassungen können jederzeit vorgenommen werden.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 11a Absatz 2 GefStoffV dürfen Tätigkeiten mit Asbest nur von Betrieben durchgeführt werden, die über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügen. Dies beinhaltet sachkundige weisungsbefugte Personen zur Beaufsichtigung aller Tätigkeiten mit Asbest vor Ort sowie zur Ermittlung der Gefährdungen, Festlegung der Schutzmaßnahmen sowie Durchführung der Unterweisung in Verbindung mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeit.

Gemäß § 25 Abs. 6 können Tätigkeiten, die unter den Regelungsbereich der TRGS 517 fallen, bis zum 4. Dezember 2027 ohne weisungsbefugte sachkundige Person ausgeführt werden. Es wird jedoch im Sinne des Beschäftigtenschutzes empfohlen, frühzeitig für eine Aufsicht durch eine sachkundige weisungsbefugte Person zu sorgen.

Die spezifische praxisbezogene Fortbildungsmaßnahme für aufsichtführende Personen bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren bedarf keiner behördlichen Anerkennung und wird daher hier nicht betrachtet.

Gemäß § 11a Absatz 5 i.V.m. Anhang I Nr. 3.7 GefStoffV wird der Nachweis der Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erbracht. Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum der erfolgreich bestanden Sachkundeprüfung.

Qualifikationssystem gemäß TRGS 517

Der Sachkundelehrgang hat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können. Die Inhalte des Lehrgangs können gewerkespezifisch ausgerichtet werden. Teil des Sachkundelehrgangs ist eine theoretische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Lehrgangs. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 GefStoffV zu berücksichtigen.

Die Teilnahme am Lehrgang Sachkunde TRGS 517 setzt den Nachweis der „Grundkenntnisse“ (siehe TRGS 517 Anlage „Grundkenntnisse TRGS 517“) voraus.

Ausgestaltung von Lehrgängen

Der Antrag auf Anerkennung für Lehrgänge nach TRGS 517 kann für folgende Lehrgänge gestellt werden:

- den Sachkundelehrgang
- den Fortbildungslehrgang zum Erhalt der Sachkunde¹

Die Inhalte und zeitlichen Vorgaben sind der TRGS 517 zu entnehmen. Übergangsweise sind diese als Bekanntmachung des BMAS vom 24.07.2025 - IIIb3- 35125 auf Seiten der BAuA² veröffentlicht.

Der Sachkundelehrgang kann auch in Verbindung mit Vermittlung der Grundkenntnisse Asbest (GK) angeboten werden. Die zeitliche Vorgaben gemäß TRGS 517 sind dabei einzuhalten. Eine gesonderte Anerkennung ist hierfür nicht erforderlich. Das Wissen aus den Grundkenntnissen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Teil des Sachkundelehrgangs ist eine theoretische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Lehrgangs (bzgl. der Anforderungen an Sachkundeprüfungen siehe Anlage 4 des Merkblatts).

Gültigkeit der Anerkennung

Die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt und kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

Die Anerkennung gilt bundesweit.

A Zuständige Behörde

Die **Anerkennung** als Lehrgangsträger ist bei der für den Hauptsitz Ihrer Institution oder Ihrer selbstständigen Niederlassung örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.

Nähere Informationen zur örtlichen Zuständigkeit finden Sie auf der **Homepage der BAuA³**.

B Antragsteller und Antragsform

¹ Für die Anerkennung von Fortbildungslehrgängen ist das „Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen zum Erhalt der Sachkunde TRGS 517“ zu verwenden (in Erarbeitung) Für die Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Sachkunde nach TRGS 517 in einer anderen als der deutschen Sprache ist das Merkblatt das „Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen zum Erhalt der Sachkunde TRGS 517 in einer anderen als der deutschen Sprache“ zu verwenden (in Erarbeitung)

² Bekanntmachung des BMAS vom 24.07.2025 - IIIb3- 35125 zum vorgesehenen „Modularen Qualifikationssystem“ für die TRGS 517 (abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Modulares-Qualifikationssystem-TRGS-517.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

³ Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=24

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Es wird empfohlen, das beigegefügte Antragsformular zu verwenden.

C Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung hat die fachliche Verantwortung für die Inhalte des Lehrgangs und muss sicherstellen, dass die Belange der GefStoffV und TRGS 517 erfüllt werden. Die Lehrgangsleitung ist schriftlich im Antrag zu benennen.

Der Antragsteller (Lehrgangsträger) kann die Funktion der Lehrgangsleitung übernehmen, andernfalls kann die Funktion übertragen werden. Für den jeweiligen Lehrgang kann die Lehrgangsleitung auch aus dem Referentenpool benannt werden.

D Referenten/Referierende

Die Referierenden müssen für den zu vermittelnden Themenbereich der TRGS 517 sowie für die Vermittlung der Inhalte fachlich geeignet sein. Die erforderliche Qualifikation in Bezug auf die Lehrinhalte sowie für die Vermittlung der Lehrinhalte (insbesondere Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sachkunde, Dauer der bisherigen Vortragstätigkeit oder Mitarbeit in Fachgremien) ist durch Nachweise zu belegen.

E Antragsunterlagen

Mit den Antragsunterlagen sind die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung des jeweiligen Lehrgangs zu beschreiben und zu belegen. Die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Antragsunterlagen sind unter Punkt 8 des Antrags im Anhang 1 aufgeführt.

F Antragsbearbeitung

Liegen der zuständigen Behörde die vollständigen Antragsunterlagen vor, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde nach TRGS 517 erfüllt werden.

G Gebühren

Für die Anerkennung wird ggf. eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Ländergebührenverordnung erhoben. Der Gebührenbescheid geht in der Regel gesondert zu. Für die Prüfungsabnahme in den Lehrgängen wird ggf. ebenfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben.

H Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt kann nicht alle Inhalte der entsprechenden Anlagen der TRGS 517 (übergangsweise veröffentlicht als BMAS Bekanntmachung) hier wiedergeben, daher sind u.a. zu beachten:

- Anforderungen zu den Sachkundelehrgang gemäß Qualifikationssystem für die TRGS 517
Inhalte, vorgegebene Stundenzahl, Voraussetzung, Prüfung.

Die Teilnehmenden sind spätestens bei der Anmeldung über den zeitlichen Umfang des Lehrgangs (unter Berücksichtigung der Zeiten für die Prüfung, die Korrektur der Prüfung und ggf. erforderliche Nachprüfungen) zu informieren.

2. Anforderungen an Sachkundeprüfungen

Die Anforderungen an Sachkundeprüfungen gemäß Anhang 2 des Merkblattes insbesondere hinsichtlich grundsätzlicher Anforderungen, Inhalte und Umfang der Sachkundeprüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungsauswertung, Lehrgangsbescheinigung sind zu berücksichtigen.

3. Hinweise zur Abstimmung mit der zuständigen Behörde bei der Durchführung von Lehrgängen

Der Lehrgang ist der örtlich zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn anzuzeigen. Der Prüfungstermin ist spätestens 1 Woche vorher der örtlich für die Prüfung zuständigen Behörde (schriftlich) zu bestätigen. Der Anerkennungsbescheid und die Prüfungsunterlagen sind spätestens 1 Woche vorher bei der örtlich für die Prüfung zuständigen Behörde mit einzureichen.

Einem Vertreter oder einer Vertreterin der anerkennenden bzw. der örtlich zuständigen Behörde ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen und/oder der Abschlussprüfung teilzunehmen.

Die vorgegebene Teilnehmerzahl von max. 20 Personen ist bei jedem Lehrgang einzuhalten. Nur in begründeten Fällen kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde von der Teilnehmerzahl nach oben abgewichen werden.

**Antrag auf
Anerkennung von Lehrgängen
zum Erwerb der Sachkunde gemäß § 11a Absatz 5
in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.7
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 517**

Bearbeitungsvermerk [Auszufüllen von der Behörde]:	
Behördenzeichen:	
Antrag-Eingang:	
Beantragende Institution:	
Ansprechpartner/in mit Tel.:	
IFAS-Nr.	

1.	Allgemeine Angaben zum Lehrgangsträger:	
Name des Lehrgangsträgers:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
Telefon:		
Telefax:		
Mobil:		
E-Mail:		
Vertretungsberechtigte Personen:		
Handelsregister –Nr. (ggf.)		

2.	Antragsgegenstand	
Die Anerkennung wird für folgenden Lehrgang beantragt:		

Nr. 1	Sachkundelehrgang nach TRGS 517	☐
--------------	---------------------------------	--------------------------

Vermittlung der Grundkenntnisse gemäß TRGS 517 erfolgt in Verbindung mit dem Sachkundelehrgang	☐
--	--------------------------

3.	Voraussetzungen		Anmerkungen der Behörde
3.1	Lehrgangsträger		
	Name		
3.2.	Lehrgangsleitung/ Ansprechpartner/in		
3.2.1	Auflistung		
	Name	Kontaktdaten	
3.3	Referierende		
3.3.1	Intern (ggf. Liste beifügen)		
	Name:	Fachliche Eignung für das Themengebiet	
3.3.2	Extern (ggf. Liste beifügen)		
	Name:	Fachliche Eignung für das Themengebiet	
3.3.3	Nachweis der Fachkunde der Referierenden beifügen		☐ Ja ☐ Nein

	Voraussetzungen	Anmerkungen der Behörde
3.4	Abfrage der Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde.	
3.4.1	Wie erfolgt die Prüfung und die schriftliche Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen (Nachweis der <u>Grundkenntnisse Asbest</u>) durch den Lehrgangsträger?	
	Hinweis: Die Abfrage der Grundkenntnisse entfällt, wenn der Lehrgang diese beinhaltet.	

4.	Inhalte / Zeitablauf des Lehrganges	Anmerkungen der Behörde
4.1	Unterlagen für die jeweiligen Inhalte beifügen (z.B. durch Präsentationsunterlagen).	☐ Ja ☐ Nein
4.2	Schulungsunterlagen für die Teilnehmenden beifügen.	☐ Ja ☐ Nein
4.3	Zeitablaufplan mit Stundenanzahl unter Berücksichtigung der schriftlichen <u>und mündlichen</u> Prüfungen und Auswertung beifügen.	☐ Ja ☐ Nein

5.	Durchführung des Lehrganges	Anmerkungen der Behörde
5.1	Lehrgangsort (<u>freiwillige Angabe</u>)	
	Wo finden die Lehrgänge statt (z.B. Standort Lehrgangsträger oder Inhouse-Schulungen)	
5.2	Prüfungstermin	
	1) Der Prüfungstermin ist spätestens 3 Monate vorher mit der örtlich für die Prüfung zuständigen Behörde durch den Lehrgangsträger / Lehrgangsleitung abzustimmen. 2) Der Prüfungstermin ist spätestens 1 Woche vorher der örtlich für die Prüfung zuständigen Behörde (schriftlich) zu bestätigen. 3) Der Anerkennungsbescheid und die Prüfungsunterlagen sind spätestens 1 Woche vorher bei der örtlich für die Prüfung zuständigen Behörde mit einzureichen.	
5.3	Identität und Anwesenheit der Teilnehmenden	
	In den Lehrgängen besteht Anwesenheitspflicht. Die Identität der Teilnehmenden ist durch den Lehrgangsträger zu prüfen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften schriftlich zu dokumentieren.	

5.3.1	Muster-Anwesenheitsliste beifügen (siehe Musterbeispiel, Anlage 1).	☐ Ja ☐ Nein
-------	---	---

6.	Prüfung	Anmerkungen der Behörde
6.1	Schriftliche Prüfung / Prüfungsvarianten mit Lösungen beifügen. Vorgaben siehe Anlage 4 zu diesem Merkblatt	☐ Ja ☐ Nein
6.2	Muster-Deckblatt für die Prüfung beifügen (siehe Musterbeispiel Anlage 3).	☐ Ja ☐ Nein
6.3	Welche Maßnahmen werden getroffen, um Täuschungsversuchen vorzubeugen? (z.B. Prüfungsbögen in einer A- und B-Version / Abstandsregelung).	
6.4	Identität und Anwesenheit der Teilnehmenden an der Prüfung	
	Identität der Teilnehmenden an der Prüfung ist durch den Lehrgangsträger zu prüfen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften schriftlich zu dokumentieren.	
6.4.1	Muster-Prüfungsprotokoll /Teilnehmerliste beifügen (siehe Musterbeispiel Anlage 2).	☐ Ja ☐ Nein
6.5	Wie erfolgt die zeitnahe Übergabe des Prüfungsprotokolls und der Anwesenheitsliste an die prüfende Behörde?	

7	Sachkundezeugertifikat	
7.1	Muster des Sachkundezeugertifikat mit Briefkopf des Kursveranstalters und mit dem Hinweis auf die anerkennende Stelle beifügen	☐ Ja ☐ Nein

8.	Übersicht über alle einzureichenden Antragsunterlagen	Anmerkungen der Behörde
☐	Nachweis der Fachkunde der Referierenden gemäß Nr. 3.3.3	☐ Ja ☐ Nein
☐	Nachweis der Inhalte des Lehrgangs gemäß Nr. 4.1	☐ Ja ☐ Nein
☐	Nachweis der Schulungsunterlagen und mögl. Übungen gemäß Nr. 4.2	☐ Ja ☐ Nein
☐	Nachweis des Zeitablaufplanes mit Stundenzahl gemäß Nr. 4.3	☐ Ja ☐ Nein
☐	Muster – Anwesenheitsliste gemäß Nr. 5.3.1	☐ Ja ☐ Nein
☐	Schriftliche Prüfung / Prüfungsvarianten mit Lösungen gemäß Nr. 6.1	☐ Ja ☐ Nein
☐	Muster-Deckblatt für die Prüfung gemäß Nr. 6.2	☐ Ja ☐ Nein
☐	Muster-Prüfungsprotokoll /Teilnehmerliste gemäß Nr. 6.4.1	☐ Ja ☐ Nein
☐	Muster – Sachkundezeugnis gemäß Nr. 7	☐ Ja ☐ Nein

Anwesenheitsliste

Lehrgangsträger:

Lehrgang:

vom:

bis:

Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch **tägliche Unterschrift**

Nr.	Name	Vorname	Datum: xxx	Datum: xxx	Datum: xxx	Datum: xxx	Datum: xxx
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Lehrgangsleitung

Prüfungsprotokoll /Teilnehmerliste

Lehrgangsträger:

Lehrgang:

vom:

bis:

Prüfung

max. Punktzahl:

min. Punktzahl bestanden: $\geq$ min. Punktzahl für mündl. Prüfung: $\geq$

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum und Ort	Identität geprüft	Arbeitgeber	Prüfungsergebnis			
						Schriftl. Prüfung (Punkte)	Mündl. Prüfung (Punkte)	Gesamtergebnis (Punkte)	Bestanden (J/N)
1				Ja ☐					
2				Ja ☐					
3				Ja ☐					
4				Ja ☐					
5				Ja ☐					
6				Ja ☐					
7				Ja ☐					
8				Ja ☐					
9				Ja ☐					
10				Ja ☐					

 Vertreter/in der Behörde

 Lehrgangsleitung

Prüfungsdeckblatt		
Lehrgang:		
Lehrgangszeitraum:		
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Prüfungsergebnis		
Zu erreichende Gesamtpunktzahl in der Prüfung:		
Schriftliche Prüfung		
Erreichte Punktzahl:		
Bestanden (> 75%):	Ja ☐	Nein ☐
Mündl. Prüfung notwendig (> 65% - 75%)	Ja ☐	Nein ☐
Mündliche Nachprüfung		
erworbene Punktzahl	plus	
Gesamtergebnis		
Erreichte Gesamt-Punktzahl:		
Bestanden (> 75%:)	Ja ☐	Nein ☐
Namen/ Unterschriften der Prüfungskommission		
Vorsitz (Behörde)		
Lehrgangsleitung		
Datum der Prüfung		
Bemerkungen:		

Anforderungen an Sachkundeprüfungen

Grundsätzliches

- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für die Sachkunde TRGS 517 ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme zum Erwerb der Grundkenntnisse Asbest gemäß der TRGS 517. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Lehrgangsträger. Ein entsprechender Nachweis bzw. eine Dokumentation ist bei der Prüfung vorzuhalten.
- In den Lehrgängen besteht Anwesenheitspflicht. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer regelmäßig am Sachkundelehrgang teilgenommen hat, d. h. wessen Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer nicht überschreiten.
- Die Identität der Teilnehmenden ist vor der Prüfung durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/ Reisepass) nachzuweisen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Die Prüfung findet am Ende des jeweiligen Lehrgangs in Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Behörde statt.
- Onlineprüfungen sind nicht zulässig.
- Für die Prüfung sind keine Hilfsmittel zulässig.
- Der Lehrgangsträger hat über die Prüfung ein Protokoll zu fertigen, das auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll muss ersichtlich sein, welche teilnehmende Person die Prüfung bestanden hat und welche nicht. Der Lehrgangsträger hat das Prüfungsprotokoll zusammen mit der Anwesenheitsliste der Teilnehmenden und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens sechs Jahre aufzubewahren.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Täuschungsversuchen vorzubeugen. Dies kann beispielsweise durch Prüfungsbögen in einer A- und B-Version äquivalenten Inhalts oder räumliche Trennung erfolgen.

Inhalt und Umfang der Sachkundeprüfung

- Regelungen zu Dauer der Prüfungen sind dem Lehrplan der TRGS 517 zu entnehmen.
- Der Sachkundelehrgang kann auch in Verbindung mit den Grundkenntnissen Asbest (GK) gemäß TRGS 517 angeboten werden. Das Wissen aus den Grundkenntnissen ist nicht Gegenstand der Prüfung.
- Die Fragen der Sachkundeprüfung müssen repräsentativ das vermittelte Wissen des gesamten Lehrgangs abdecken. Für jeden Themenblock (Abschnitt) sind mindestens 2 Fragen zu stellen. Dabei sind mindestens 30 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) und mindestens 5 Fragen im Freitext vorzusehen.
- Beim Antwort-Wahl-Verfahren
 - o sind pro Frage mindestens drei Antwortmöglichkeiten vorzusehen.
 - o die jeweilige Anzahl der richtigen Antworten darf maximal 50 Prozent der Antwortmöglichkeiten betragen.
- In gewerkespezifisch aufgebauten Lehrgängen sollten auch fachbezogene Fragen, insbesondere Freitextfragen, Prüfungsgegenstand sein.
- Die Fragen müssen vom Niveau her so ausgewählt werden, dass Prüfungen nur bestanden werden können, wenn die Inhalte des Lehrgangs tatsächlich verstanden wurden.
- Bei allen Prüfungsfragen ist die maximal erreichbare Punktzahl für den Prüfling sichtbar auf dem Prüfungsbogen darzustellen.

Prüfungsausschuss

- Zur Abnahme der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - o einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - o einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers
- Bei Uneinigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende/er des Prüfungsausschuss.
- Die Prüfungsorganisation und die Aufsicht während der Prüfung obliegen dem Lehrgangsträger.

Prüfungsauswertung

- Beim Antwort-Wahl-Verfahren
 - o ist für jede richtige Antwort der jeweiligen Frage ein Punkt zu vergeben. Sind Fragen nicht beantwortet, dürfen keine Punkte vergeben werden.
 - o ist für jede falsche Antwort ein Punkt abzuziehen, wenn in der Frage mehrere Antwortmöglichkeiten gegeben sind. Weniger als Null Punkte können pro Aufgabe nicht erreicht werden.
- Bei Freitextfragen können durch richtige Antworten maximal 5 Punkte erreicht werden.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als 75% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung erzielt wurde.
- Werden weniger als 65 % der Gesamtpunkte erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Bei einer Punktzahl von 65% bis 75% der Gesamtpunktzahl ist eine mündliche Einzelprüfung durchzuführen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- Wird eine mündliche Nachprüfung nicht bestanden, muss der Lehrgang neu belegt werden. Weitere Nachprüfungen sind nicht zulässig.
- Bei einem Betrugsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde muss auch in diesem Fall neu belegt werden.

Lehrgangsbescheinigung/ Sachkundezertifikat

- Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung zu erteilen, aus der
 - o Geburtstag und Geburtsort des Teilnehmenden,
 - o die Benennung der Sachkunde,
 - o das Datum und der Ort des Lehrganges,
 - o der Tag der Prüfung,
 - o das Ablaufdatum der Gültigkeit der Sachkunde
 - o die Bezeichnung der anerkennenden Behörde
 - o der Name und die Kontaktdaten des Lehrgangsträgershervorgehen.
- Diese Bescheinigung ist mit Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses (Vertreterin oder Vertreter des Lehrgangsträgers und der Behörde) sowie mit einem Behördenstempel zu versehen. Sollte die Bescheinigung nicht am Tag der Prüfung durch die Behörde übergeben werden können, ist die Sachkunde auch in diesem Fall ab dem Tag der Prüfung rechtlich vorhanden.
- Werden in einem Lehrgang auch die Grundkenntnisse nach Anlage „Grundkenntnisse TRGS 517“ vermittelt, kann eine Teilnahmebestätigung über den Erwerb dieser Kenntnisse ausgestellt werden. In dieser sind die Inhalte und der Umfang der Qualifikationsmaßnahme auszuweisen.